Anlage 1

Gemäß den §§ 1-4 des Infrastrukturbenutzungsvertrags zwischen dem EVU und der SWEG werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. **Nutzungsumfang**

Das EVU nutzt gemäß seinen Bestellungen die Infrastruktur der SWEG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die Trassenanmeldung für den Gelegenheitsverkehr sowie für den Netzfahrplan soll mit Hilfe des entsprechenden Vordruckes schriftlich oder per Fax oder E-Mail erfolgen. In der Anmeldung müssen auch die Abmessungen, das Zuggewicht, der Typ der Lokomotive(n), die den Zug zieht (ziehen) sowie eventuelle Besonderheiten (z. B. Lademaßüberschreitungen) angegeben sein. Sollte die Trassenbestellung vorab mündlich erfolgen, so sind die Angaben von dem EVU unaufgefordert nachzureichen.

Mit der Erstellung einer Fahrplananordnung durch die SWEG gilt die Anmeldung einer Trasse als angenommen.

Die SWEG stellt Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Die SWEG ist auf den zur Verfügung gestellten Strecken die Betriebsführerin. Sie erstellt und übergibt dem EVU die für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Fahrplanunterlangen unentgeltlich.

Vom EVU zusätzlich verlangte Unterlagen werden gegen Entgelt abgegeben.

Die Nutzung örtlicher Anlagen, wie z. B. Zugbildungs- und Abstellgleise, ist gegen Entgelt möglich und wird gesondert vereinbart.

1. **Stornoregelung**

Werden Trassen mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. Trassenanmeldungen zurückgenommen, stellt die SWEG lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen von Trassen bzw. Rücknahme von Trassenbestellungen innerhalb von 8 Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Trassengebühren zu 100 % fällig. Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der SWEG.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen ist nicht gestattet. Werden Trassen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die SWEG zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der SWEG oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber, aufgrund von Abbestellungen öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

1. **Betriebsgenehmigung**

Das EVU weist der SWEG nach, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vom       Nr.       als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Wiederrufungsverfahren eingeleitet ist.

1. **Fahrzeuge**

Das EVU erklärt, dass die angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der SWEG gemäß SNB-BT entsprechen.

1. **Nutzungsentgeltberechnung**

Bezüglich der Preise gilt die aktuelle Trassenpreisliste der SWEG. Die Sonderfahrten werden aufgrund der Angaben des EVU in die entsprechenden Preisgruppen der jeweils gültigen Trassenpreisliste eingeordnet und genauso abgerechnet. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

1. **Nutzung örtlicher Anlagen**

Das EVU und die SWEG vereinbaren folgende Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen:

Die Preise für die Anlagennutzung sind in den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (SNB-BT) festgelegt. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

1. **Nebenleistungen**

Das EVU und die SWEG vereinbaren folgendes für das Erbringen von Nebenleistungen:

Bestellt das EVU zusätzlich Leistungen, die nicht in den Trassenpreisen der SWEG enthalten sind, so werden die Preise dieser Leistungen im Einzelfall vereinbart.

1. **Zahlungen**

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der SWEG bei der

Sparkasse Offenburg/Ortenau:

IBAN: DE62 6645 0050 0000 5323 50

SWIFT-BIC: SOLADES1OFG

Kontoinhaber: SWEG Schienenwege GmbH

Im Verwendungszweck soll neben der jeweiligen Rechnungsnummer die für das EVU vorgesehene Debitorenkontonummer, wenn vorhanden, angegeben werden.